EDITORIAL



Lukas Fantur

Kritisches zur so genannten Familienverfassung

https://doi.org/10.33196/ges202501000101

Im Schrifttum ist zu lesen, dass der Familienverfassung in der Praxis immer mehr Bedeutung zukomme, ja diese sogar eine Tradition habe.[1] Die Familienverfassung wird dabei als hilfreiches Rahmenwerk beschrieben und der Praxis empfohlen.

Als Regelungsinhalte von Familienverfassungen werden etwa vorgeschlagen:

- Einrichtung eines „Familientags“ oder einer „Familienversammlung“[2] oder eines Beirates[3]
- Festlegung deren Befugnisse[4]
- Regelungen darüber, wer Geschäftsführer sein darf[5]
- Dividendenpolitik, Eigenkapitalquote, Fremdkapital[6]
- Sanktionen bei Verletzung[7]
- Verhaltensordnung für Konflikte[8]
- etc

Gibt man jedoch im Rechtsinformationssystem des Bundes RIS den Suchbegriff „Familienverfassung“ ein, so gelangt man selbst bei einer Gesamtabfrage über alle Felder (Bundesrecht, Landesrecht, Bezirke, Gemeinden, Judikatur, Kundmachungen, Erlässe) nur zu einem einzigen Treffer.

Dieser Treffer führt zur Entscheidung 6 Ob 65/24p des OGH vom 18.02.2025. Aber selbst im dieser OGH-Entscheidung zugrunde liegenden Sachverhalt spielte die eine Familienverfassung tatsächlich gar keine Rolle. Der OGH erwähnt lediglich nebenbei, dass es im Anlassfall eine solche nicht gab und er sich daher damit auch nicht befassen muss.

Auch aufgrund meiner langjährigen Tätigkeit in Gesellschafterstreitigkeiten, die sich – der typischen Eigentümerstruktur österreichischer Unternehmen entsprechend – ganz besonders häufig in Familiengesellschaften abspielen, kann ich den Befund, Familienverfassungen seien in der Praxis vermehrt anzutreffen, keinesfalls bestätigen.

Und auch der Empfehlung einer Familienverfassung für die Praxis kann ich nicht nähertreten.

Was ist eine Familienverfassung eigentlich?

Diese naheliegende Frage zeigt bereits das zentrale Problem der kauteljarjuristischen Erfindung „Familienverfassung“ auf: Man weiß es nämlich nicht.

Die Familienverfassung kann alles und nichts sein. Sie ist im Gesetz nicht erwähnt und in der Literatur werden die unterschiedlichsten Sichtweisen vorgeschlagen: von rechtlicher Unverbindlichkeit über Rahmenvertrag, rechtlicher Vereinbarung „eigener Art“, „Rechtsverhältnis mit rechtsgeschäftlichem Bezug“ bis zur Gesellschaft bürgerlichen Rechts wird alles vertreten.[9]

Im Grunde hilft keine dieser theoretischen Einordnungen des Schrifttums dem Praktiker weiter. Denn richtig ist in jedem Anlassfall nur eines: Es kommt darauf an. Wie kaum sonstwo ist dieser beliebte Stehsatz treffender als hier. Wer mit einer Familienverfassung konfrontiert ist,

1 *Schauer*, Familienverfassung, GesRZ 2021, 139; *Kalss*, Die Familienverfassung, GesRZ 2022, 107 (107, 116).
2 *Kalss/Probst*, Familienunternehmen (2013), Rz 3/30.
3 *Schauer*, Familienverfassung-Checkliste, GesRZ 2021, 140.
4 *Schauer*, aaO.
5 Vgl *Schauer*, aaO.
6 Schauer, aaO.
7 *Schauer*, aaO.
8 *Kalss/Probst*, aaO.
9 Vgl dazu *Kalss*, GesRZ 2022, 107, 115 ff. Siehe auch *Bong*, Gesellschaftsrechtliche Wirkungen einer Familienverfassung (2022), 195 ff.

© Verlag Österreich 2025

muss ganz konkret am Einzelfall prüfen, was er eigentlich vor sich hat.[10] Eine generelle Beschreibung gibt es nicht. Es kommt auf den konkreten Parteiwillen der Personen, die diese Familienverfassung unterfertigten, an, auf die inhaltliche Ausgestaltung, ob allfällige Formpflichten eingehalten wurden, ob aufgenommene Regelungen überhaupt ohne weiteres außerhalb einer Satzung mit gleichen Wirkungen geregelt werden dürfen, ob Regelungen gegen allenfalls zwingendes Recht verstoßen, wie sich das Verhältnis zu korporativen Gesellschaftsverträgen gestaltet, ob Regelungen mit dem numerus clausus der Gesellschaftsformen kollidieren usw.

Besonders spannend und kompliziert wird es, wenn nicht nur Gesellschafter an die Familienverfassung gebunden werden, sondern auch sonstige Familienmitglieder, die nicht Gesellschafter sind. Dann stellen sich besonders schwierige Fragen der Durchsetzbarkeit, des einzuhalten Rechtswegs, der Aktiv- und Passivlegitimation im Streitfall, etwa bei Beschlussmängelstreitigkeiten von Gremien usw.

Abzulehnen ist die Ansicht, dass eine Familienverfassung rechtlich gänzlich unverbindlich wäre. Schon der Begriff „Verfassung" lässt sich damit nicht vereinbaren.[11] Auch die Ansicht, eine Familienverfassung wäre zwar „rechtlich verbindlich, aber nicht unmittelbar einklagbar"[12], löst die Frage nicht, sondern wirft nur neue auf.

Schon allein der Umstand, dass die Rechtsnatur und die Verbindlichkeit, aber auch die Wege der Durchsetzung einer Familienverfassung stets nur im Einzelfall geprüft und erforscht werden können, ist Argument genug, für die Praxis von der Verwendung einer so genannten Familienverfassung dringend abzuraten. Jeder Fall ist naturgemäß ein Einzelfall mit entsprechend unvorhersehbarem Ausgang. Entgegen anderer Auffassungen im Schrifttum vertrete ich daher die Ansicht, dass eine Familienverfassung keineswegs als Hilfe und Unterstützung oder sinnvolle Rahmenvereinbarung für Familienunternehmen und ihre Gesellschafter gesehen werden kann. Das Gegenteil ist der Fall.

Im Grunde sollte es einem Vertragserrichter doch darum gehen, ein Regelwerk zu schaffen, das für Klarheit sorgt, das Zweifelsfragen möglichst ausräumt und im Streitfall ein klares und sicheres Prozedere bietet, Konflikte zu lösen. Kommt aber es zu einem Konflikt auf Gesellschafterebene oder sonstwie innerhalb der Gesellschaft (und gerade in Familiengesellschaften sind Konflikte besonders häufig und besonders unerbittlich), dann nützt es nichts, sondern schadet vielmehr, wenn die am Konflikt Beteiligten (Gesellschafter, Rechtsvertreter, Richter, allenfalls Schiedsrichter) ein

- gesetzlich ungeregeltes,
- durch keinerlei Judikatur präzisiertes,
- von der Rechtsnatur zweifelhaftes

Einzelfall-Eigenkonstrukt erforschen, analysieren und interpretieren müssen.

Während die Rechte, Pflichten, Kompetenzen, formalen Rahmenbedingungen und einzuhaltenden Verfahren bei Beschlussmängelstreitigkeiten etc. einer Generalversammlung oder eines Aufsichtsrates aufgrund jahrzehntelanger Judikatur und Literatur bis in tiefste Verästelungen erforscht sind und sich daher viele Fragen rechtssicher oder zumindest einigermaßen rechtssicher beantworten lassen, steht man bei einem in einer Familiengesellschaft privatautonom erfundenen Organ wie einem „Familienrat", einem „Familientag" oder einer „Familienversammlung" vor einem unbekannten juristischen *Alien*, bei dem diese Rechtssicherheit nicht im geringsten gegeben ist.

Zu Recht wird in der Literatur vereinzelt vom „Rätsel Familienverfassung" gesprochen.[13] Das sagt bereits alles. Eine Familienverfassung mag ein interessantes theoretisches Gedankenmodell sein. Für die Praxis und zur vorbeugenden Streitvermeidung ist sie aus meiner Sicht völlig ungeeignet.

10 *Schauer*, GesRZ 2021, 39; *Fleischer*, Das Rätsel Familienverfassung: Realbefund – Regelungsnatur – Rechtswirkungen, in: *Vogt/Fleischer/Kalss*, Recht der Familiengesellschaften (2017), 99, 125.

11 *Holler*, Grundlagen des Rechts der Familiengesellschaften, in: *Born/Ghassemi-Tabar/Gehle*, Münchener Handbuch des Gesellschaftsrechts, Band 7 Gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten (Corporate Litigation)[5], § 75 Rz 108.

12 *Kalss* in *Kalss/Nowotny/Schauer*, Österr. Gesellschaftsrecht[2] (2017), Rz 3/21; *Kalss/Probst*, Familienunternehmen (2013), Rz 3/23.

13 *Fleischer*, Das Rätsel Familienverfassung: Realbefund – Regelungsnatur – Rechtswirkungen, in: *Vogt/Fleischer/Kalss*, Recht der Familiengesellschaften (2017), 99.

© Verlag Österreich 2025